

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1995 gegründete Verein führt den Namen:

"Patienten im Wachkoma e.V."

und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach.

2. Sitz des Vereins ist:

Neuenothe, 51702 Bergneustadt.

3. Zweck des Vereins ist:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Betreuung, Förderung und Hilfe für den Personenkreis der Patienten im Wachkoma und deren Angehörige
- c) Verbesserung der Versorgung für diesen Personenkreis mit Schwerpunkt Nordrhein-Westfalen
- d) Schaffung von Einrichtungen für Patienten im Wachkoma, welche auch vom Verein selbst unterhalten werden.
- e) Einrichtung eines Notruftelefons, welches auch vom Verein selbst unterhalten wird.
- f) Hilfe zur Selbsthilfe
- g) Öffentlichkeitsarbeit, um das Problem bewußt zu machen
- h) Spezielle Unterstützung von fachgerechter, rehabilitativer, therapeutischer und aktivierender Pflege.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
7. Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Er arbeitet zusammen mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer seinen Beitritt durch Unterschrift erklärt und seinen ersten Jahresbeitrag entrichtet hat. Die Mitgliedschaft muß durch den Vorstand bestätigt werden.
3. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

4. Die ordentlichen Mitglieder haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.
6. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur Erfüllung der darin festgeschriebenen Aufgaben.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt aus dem Verein;
Die Kündigung muß wenigstens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugehen.
 - c) durch Streichung bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, trotz vorheriger Mahnung;
 - d) durch Ausschluß;
Dieser kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung beschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 3

Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
2. Direkt Betroffene der Patientengruppe im Wachkoma, sowie Mitglieder ohne, oder mit geringem Einkommen können auf Antrag durch Vorstandsbeschluß vom Jahresbeitrag befreit werden.
3. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragsleistungen befreit.

§ 4

Organe

1. Organe des Vereins:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Der Fachbeirat
 - d) Der Beirat

Der Fachbeirat und der Beirat haben beratende Funktionen.
Die Personenzahl richtet sich nach dem anfallendem Aufgabenfeld.
2. Die Mitgliederversammlung repräsentiert die gesamten Mitglieder des Vereins und ist oberstes Organ. Sie regelt die Vereinsangelegenheiten durch Beschlußfassung.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt worden sind. Der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene und gewählte Schriftführer hat kein Stimmrecht im Vorstand.

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
4. Der Fachbeirat fungiert als beratendes Organ und regelt die rechtlichen und fachärztlichen Belange des genannten Patientenkreises.
5. Der Beirat agiert als Koordinator zwischen Betroffenen und Vorstand.
Alle Beschlüsse des Fachbeirates und Beirates sind von einem Protokollführer schriftlich abzufassen und dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Um immer über einen intakten, arbeitsaktiven Vorstand zu verfügen, muß man einen sinnvollen Turnus finden, in dem:
- a) nach einem Jahr:
der Kassenwart und stellvertretende Vorsitzende,
 - b) nach zwei Jahren:
der Schriftführer und stellvertretende Kassenwart,
 - c) nach drei Jahren:
der Vorsitzende und stellvertretende Schriftführer
aus dem Vorstand ausscheiden und neu gewählt werden.
7. Ab dem dritten Jahr hat sich so ein turnusmäßiger Wechsel von drei Jahren eingespielt und es ist immer ein erfahrungs- und arbeitsintakter Vorstand gewährleistet. Es scheiden also jährlich zwei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus und müssen von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann innerhalb der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn gewichtige

Gründe, wie Pflichtverletzung und Unfähigkeit vorliegen und eine Amtsenthebung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Vorstandsmitglieder haben das Recht, unter Angabe gewichtiger Gründe, von Ihrem Amt zurückzutreten.

Möchte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, so hat es das schriftlich mit Angaben von Gründen, mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, dem Vorstand mitzuteilen.

Die Ersatzwahl hat spätestens auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat wenigstens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Der Vorsitzende oder ein Vertreter aus dem Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung ein. Spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin sind die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

Beschlußfassungsanträge sind nach der Einladung mit Tagesordnung nicht mehr zugelassen. Ausnahmen hiervon bilden Dringlichkeitsanträge.

2. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Jahresbericht durch den Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht durch den Kassenwart,

- c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters
 - f) Neuwahlen des Vorstandes,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - i) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
 - j) Anregungen, Vorschläge und Anträge,
 - k) Planungsrechnungen/Investitionspläne etc.
 - l) Wahl eines Mitgliedes der Versammlung zur Protokollunterzeichnung.
3. Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, entscheidet die relative Mehrheit.
4. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokollbuch schriftlich abzufassen und von zwei Vorstandsmitgliedern und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei besonderen Anlässen einberufen. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für diese Mitgliederversammlung genügt es, wenn der Termin 14 Tage vorher bekannt gegeben wird.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das Vereinsorgan, das durch die Mitgliederversammlung mit der verantwortlichen Leitung des Vereins nach außen und innen betraut ist.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, dessen Vertreter und dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Vertretungsrecht des Vorsitzenden geht dem der anderen Vorstandsmitglieder vor.
3. Der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es die Belange des Vereins erforderlich machen, zu einer Vorstandssitzung ein. Die Einladungen müssen schriftlich und 14 Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.
4. Dem Schriftführer obliegt die Niederschrift der Beschlüsse des Vorstandes in einem Protokoll, welches von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über Ein- und Ausgaben, hat den Kassenprüfern seine Bücher und Belege zur Einsichtnahme vorzulegen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen aus der Vereinskasse kann er nur mit Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes tätigen.

6. Die Tätigkeit des Vereins durch den Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 7

Wahlen

1. Vor Beginn der Wahlen sind, je nach Zahl der Anwesenden, ein oder mehrere Stimmzähler zu benennen.
2. Bei Wahlen zum Vorstand ist, wie in § 4 Abs.6, Buchstaben a) bis c) beschrieben, zu verfahren. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so ist vor Beginn des Tagesordnungspunktes "Wahlen zum Vorstand" aus der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Auf jeder Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, welche weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können. Sie haben die Aufgabe, vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege vorzunehmen, sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung zu überzeugen und der Mitgliederversammlung ihr Prüfungsergebnis mitzuteilen.

Nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung ist von den Prüfern die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Verbindlichkeiten

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BDH- Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, Humboldtstr. 32, 53115 Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für Patienten im Wachkoma im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. März 1996 in Neuenothe, 51702 Bergneustadt, beschlossen.